



Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

der Verbandsgemeinde Mendig

vom 29.09.2025

Der Verbandsgemeinderat Mendig hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994, des § 15 Absatz 2, §§ 10 und 55 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 02.11.1981 sowie des § 2 Abs. 1, §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 - in den jeweils gültigen Fassungen - folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Verbandsgemeinde Mendig unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 15 Abs. 1, § 24 Abs. 1 LBKG) unentgeltlich.

§ 3

Entgeltliche Leistungen

- (1) Für die in § 55 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG aufgeführten Leistungen kann die Verbandsgemeinde Mendig Kostenersatz erheben.
- (2) Darüber hinaus sollen für alle Leistungen Gebühren erhoben werden, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, speziell Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen und Absichern von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),
 2. die Zurverfügungstellung von Brandsicherheits- und Sanitätswachen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 10 LBKG).
- (3) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist (§ 55 Abs. 12 LBKG).
- (4) Bei Amtshilfeleistungen richtet sich der Kostenersatz nach § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

§ 4

Kosten- und Gebührensschuldner

- (1) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind die in § 55 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG sowie in § 10 Satz 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenpflichtiger für die Brandsicherheitswache sind die Veranstalterin oder der Veranstalter. Im Übrigen ist Gebührensschuldner im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse von Dritten (z. B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschild nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden in der Regel in Stundensätzen für ehrenamtliche Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge nach Maßgabe des § 55 Abs. 7 LBKG erhoben.
- (2) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden abgerundet, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Die Stundensätze für den Einsatz einer ehrenamtlichen Feuerwehrrkraft (Personalkosten) betragen:
 1. 37,70 EUR/Stunde je freiwillige/r Feuerwehrangehörige/r,
 2. 15,00 EUR/Stunde je Einsatzkraft im Brandsicherheitsdienst.
- (4) Die Höhe der Stundensätze für die eingesetzten Fahrzeuge ergibt sich aus der „Landesverordnung über Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge“ vom 12.06.2025 in der jeweils aktuellen Fassung.
- (5) Einsätze auf Grund von Störungen oder technischen Defekten einer Brandmeldeanlage (Fehlalarme) werden gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 9 LBKG nach Einzelfallprüfung mit einem Pauschalbetrag von 250,00 EUR belegt und berechnet.

(6) Einsätze aufgrund von missbräuchlicher Alarmierung sowie böswillig ausgelösten Alarmen werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit- und Personalaufwand gemäß der Absätze 2 bis 4 berechnet.

(7) Die Einsatzdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräum- und Reinigungszeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge.

(8) Die Kostenerstattungssätze und Gebühren setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

1. Den Einsatz von Hilfsorganisationen, für Hilfe leistenden Einheiten und Einrichtungen anderer Aufgabenträger, für Amtshilfe leistende Behörden, Einrichtungen und Organisationen,
2. Entschädigungen, die nach § 46 Abs. 1 LBKG geleistet werden,
3. Sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen zuzüglich eines Verwaltungszuschlags in Höhe von 10 v. H., insbesondere
 - a. Für Entgelte, die im Rahmen der zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr erforderlichen vertraglichen Inanspruchnahme Dritter gezahlt werden muss
 - b. Für die Verwendung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln, für verbrauchte Messausrüstung, für die Entsorgung von kontaminiertem Löschwasser und die durch kontaminiertes Löschwasser verursachten Folgeschäden bei Bränden oder anderen Gefahren in Industrie- und Gewerbegebieten oder in deren Umgebung,
 - c. Für die Reparatur oder für den Ersatz von beim Einsatz beschädigten Fahrzeugen oder Ausrüstungen und
 - d. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z. B. Filtereinsätze, Alkalipatronen, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Wasser etc.)

§ 6

Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in Fällen der §§ 10 und 55 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung. Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.

(2) Der Kostenersatz wird gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 LBKG durch den Leistungsbescheid geltend gemacht.

(3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Verbandsgemeinde Mendig ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen, außerhalb der Gefahrenabwehr, Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7

Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 15 Abs. 2 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Mendig nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 30.09.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 01.01.2025 außer Kraft.

Mendig, den 29.09.2025

Jörg Lempertz
Bürgermeister





Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz
Lindenallee 41 - 43
56077 Koblenz

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

11. Juni 2025

nachrichtlich:

Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e. V.
Lindenallee 41 - 43
56077 Koblenz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Städtetag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Abteilungen 2 und 3
im Hause

Mein Aktenzeichen
241#2018/0001-0301
353
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Sophia Nuber
Sophia.Nuber@mdi.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16- 3836
06131 16- 3836

Landesverordnung über Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesverordnung über Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge wurde am 30. Mai 2025 von Herrn Minister Ebling unterzeichnet und heute im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht. Sie wird zum 12. Juni 2025 in Kraft treten.

Ich bitte Sie, die Aufgabenträger über das BKS-Portal entsprechend zu informieren.

1/2

Verkehrsanbindung
ab Mainz Hauptbahnhof
Straßenbahnlinien
Richtung Hechtsheim 50, 52, 53

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Schillerplatz,
für behinderte Menschen
Hofeinfahrt Mdl, Am Acker



Die Verordnung sieht landesweit einheitliche Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge vor. Diese Pauschalbeträge sind nunmehr für alle kommunalen Aufgabenträger in Rheinland-Pfalz ab dem 12. Juni 2025 verbindlich.

Die Verordnung gilt für nahezu alle bei den rheinland-pfälzischen Feuerwehren eingesetzten normgerechten Fahrzeuge sowie für sonstige nach technischen Richtlinien des Landes zugelassene – nicht genormte – Feuerwehrfahrzeuge und bundeseigene Katastrophenschutzfahrzeuge. Ferner können auch sonstige Fahrzeuge einbezogen werden, die mit den in der Verordnung genannten Fahrzeugen vergleichbar sind.

Für Feuerwehr- und Einsatzfahrzeuge, die nicht in der neuen Verordnung genannt sind, legen die kommunalen Aufgabenträger die Stundensätze weiterhin durch Satzung fest.

Einzelheiten sind der Verordnung zu entnehmen. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Elena Reinfeldt

>>Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.<<



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

3231

2025

Ausgegeben zu Mainz, den 11. Juni 2025

Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
22. 5. 2025	Erste Landesverordnung zur Änderung der Schullaufbahnverordnung	119
28. 5. 2025	Landesverordnung über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte	121
28. 5. 2025	Landesverordnung über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten in der Justiz und im Justizvollzug	140
30. 5. 2025	Landesverordnung über Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge	167
20. 5. 2025	Anpassung der monatlichen Kostenpauschale (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 a des Abgeordnetengesetzes Rheinland-Pfalz) zum 1. Juli 2025	170

Erste Landesverordnung zur Änderung der Schullaufbahnverordnung Vom 22. Mai 2025

Aufgrund des § 25 Abs. 1 und 2 Satz 2 Nr. 1 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473), BS 2030-1, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport und dem Ministerium der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Schullaufbahnverordnung vom 15. August 2012 (GVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. März 2025 (GVBl. S. 72), BS 2030-45, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird die Angabe „8 bis 15“ durch die Angabe „8 bis 14“ ersetzt.

2. Nach § 3 werden folgende §§ 3 a bis 3 e eingefügt:

„§ 3 a

Art der dienstlichen Beurteilung

(1) Für die dienstliche Beurteilung von Beamtinnen und Beamten des Schulaufsichtsdienstes und des schulpsychologischen Dienstes sowie von Beamtinnen und Beamten als Lehrkräfte im Dienst der Fort- und Weiterbildung am Pädagogischen Landesinstitut und an Justizvollzugsanstalten sind die §§ 15 bis 15 d LbVO entsprechend anzuwenden.

(2) Für die Beamtinnen und Beamten des Schuldienstes erfolgen ausschließlich anlassbezogene dienstliche Beurteilungen nach Maßgabe der §§ 3 b bis 3 e.

§ 3 b

Anlassbezogene dienstliche Beurteilung

(1) Die anlassbezogene dienstliche Beurteilung ist insbesondere aus den folgenden Anlässen zu erstellen:

1. Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,
2. Teilnahme an einem Auswahlverfahren um ein Beförderungssamt,
3. wesentliche Veränderung der Beurteilungsgrundlagen,
4. Anforderung der Schulbehörde oder der obersten Schulbehörde,
5. begründeter Antrag der Beamtin oder des Beamten.

(2) Von einer Beurteilung kann abgesehen werden, wenn eine für den Anlass hinreichend aussagefähige Beurteilung vorliegt, die im Vergleich mit anderen Beurteilungen einen aktuellen Leistungs-, Befähigungs- und Eignungsvergleich ermöglicht.

§ 3 c

Inhalt der anlassbezogenen dienstlichen Beurteilung

(1) Die anlassbezogene dienstliche Beurteilung besteht aus einer nachvollziehbaren Bewertung von Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung und schließt mit einem Gesamturteil sowie einem Vorschlag für die weitere dienstliche Verwendung ab.

(2) Die Beurteilung erfolgt verbal. Die oberste Dienstbehörde bestimmt, in welchen Tätigkeitsbereichen und mit welchen Einzelmerkmalen Eignung, Befähigung und fachliche Leistung ihre Ausprägung finden. Die Bewertung er-

folgt durch die folgenden vollen Punktwerte von 15 bis 0 in fünf Bewertungsstufen von A bis E:

Bewertung	(Stufe)	Punktwerte
Eignung, Befähigung und fachliche Leistung		
übertreffen die Anforderungen erheblich	(A)	15/14/13
übertreffen die Anforderungen	(B)	12/11/10
entsprechen den Anforderungen	(C)	9/8/7
entsprechen teilweise den Anforderungen	(D)	6/5/4
entsprechen nicht den Anforderungen	(E)	3/2/1/0.

Die Tätigkeitsbereiche sind zu gewichten. Das abschließende Gesamturteil ist zu bilden und mit einer nachvollziehbaren Gesamtbewertung zu versehen.

§ 3 d Beurteilungsverfahren

(1) Die anlassbezogene dienstliche Beurteilung erfordert von der Beurteilerin oder dem Beurteiler Verantwortungsbewusstsein, Einfühlungsvermögen, Unparteilichkeit und Objektivität. Sie muss sachlich, frei von Vorurteilen und Rücksichtnahmen sein. Sie muss sich aus dem Gesamteindruck ergeben, den die Beurteilerin oder der Beurteiler durch eingehende Kenntnis von der zu beurteilenden Be-

amtin oder dem zu beurteilenden Beamten erworben hat.

(2) Die anlassbezogene dienstliche Beurteilung erfolgt in der Regel durch die unmittelbare Vorgesetzte oder den unmittelbaren Vorgesetzten.

(3) Vor der anlassbezogenen dienstlichen Beurteilung soll ein vorbereitendes Gespräch mit der Beamtin oder dem Beamten geführt werden. Die Beurteilung ist der Beamtin oder dem Beamten durch die Beurteilerin oder den Beurteiler in ihrem vollen Wortlaut zu eröffnen und mit ihr oder ihm zu besprechen. Die Eröffnung und das Ergebnis der Besprechung sind aktenkundig zu machen und mit der Beurteilung zu den Personalakten zu nehmen. Der Beamtin oder dem Beamten ist ein Abdruck der Beurteilung zu überlassen.

(4) Im Falle einer Bewerbung um eine Funktionsstelle tritt zu der anlassbezogenen dienstlichen Beurteilung ein funktionsbezogenes Prüfungsverfahren hinzu.

§ 3 e Weitergehende Regelungen

Näheres zu den §§ 3 b bis 3 d regelt die oberste Dienstbehörde.“

3. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 2 geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Mainz, den 22. Mai 2025
Der Minister für Bildung
Sven Teuber

**Für Brand- und Katastrophenschutz nicht relevante
Inhalte wurden aus dem GVBl entfernt.**

**Landesverordnung
über Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge
Vom 30. Mai 2025**

Aufgrund des § 36 Abs. 10 Satz 1 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 2. November 1981 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 29. Juli 2024 (GVBl. S. 302), BS 213-50, wird verordnet:

§ 1

(1) Bei der Erhebung von Kostenersatz nach § 36 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes gelten für die in der Anlage bezeichneten Feuerwehr- und anderen Einsatzfahrzeuge, unabhängig von der Eigentümerstellung oder der Haltereigenschaft, die dort festgelegten Stundensätze.

(2) Die Stundensätze gelten auch für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge, die mit den in der Anlage genannten Feuerwehr- und anderen Einsatzfahrzeugen in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

(3) Die Stundensätze werden halbstundenweise pro angefangene halbe Stunde für den Zeitraum des Einsatzes abgerechnet, der mit der Alarmierung beginnt und mit dem Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft endet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Mainz, den 30. Mai 2025
Der Minister des Innern und für Sport
M. E b l i n g

Anlage (zu § 1): Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge

Fahrzeugtyp	Stundensatz in EURO (gerundet)
Kommandowagen (KdoW) Pkw Limousine/Kombi DIN SPEC 14 507-5	46
Einsatzleitwagen (ELW) 1 DIN SPEC 14 507-2	147
ELW 2 DIN SPEC 14 507-3	474
Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) (RP) TR Nr. 3	57
Mehrzwecktransportfahrzeug (MZF) 1 (RP) - Doppelkabine mit Plane und Spriegel - Doppelkabine mit Koffer - Kastenwagen TR Nr. 5	65
MZF 2 (RP) mit Ladehilfe TR Nr. 5	134
MZF 3 (RP) mit Ladehilfe TR Nr. 5	218
Wechseladerfahrzeug (WLF) DIN EN 1846-3 DIN 14 505	229
Gerätewagen Tragkraftspritze (GW-TS) (RP) TR Nr. 12	39
Kleinlöschfahrzeug (KLF) DIN 14 530-24	88
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) DIN 14 530-16	83
TSF-W DIN 14 530-17	131
Mittleres Löschfahrzeug (MLF) DIN 14 530-25	193
Löschgruppenfahrzeug (LF) 10 DIN 14 530-5	289
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF) 10 DIN 14 530-26	306
LF 20 DIN 14 530-11	301
HLF 20 DIN 14 530-27	385
LF 20 KatS DIN 14 530-8	303
Tanklöschfahrzeug (TLF) 2000 DIN 14 530-18	275
TLF 3000 DIN 14 530-22	308
TLF 4000 DIN 14 530-21	324

Pulvertanklöschfahrzeug (PTLF) 4000 DIN 14 530-21	367
Drehleiter (DLAK) 23/12 DIN EN 14 043	687
Rüstwagen (RW) DIN 14 555-3	433
Gerätewagen-Messtechnik (GW-Mess) (RP) TR Nr. 7	165
Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G) DIN 14 555-12	419
Rettungsboot (RTB) 1 DIN 14 961 Bootsanhänger DIN 14 962	15
RTB 2 DIN 14 961 Bootsanhänger DIN 14 962	48
Mehrzweckboot (MZB) DIN 14 961 Bootsanhänger DIN 14 962	123